

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

(BFH-Urteil vom 25. April 2013, Az.: V R 28/11)

Unter bestimmten Voraussetzungen sind nach deutschem Steuerrecht die von Deutschland ausgehenden Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union umsatzsteuerfrei.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert wird, der Kunde ein Unternehmer ist, er die Ware für sein Unternehmen erworben hat und die Lieferung in seinem Land zu versteuern ist.

Diese Voraussetzungen muss der Lieferant nachweisen. Hierzu sollte er sich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden sowie dessen Kontaktdaten und Vertreter bzw. Organe mitteilen lassen. Wenn gewünscht, bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Daten auf Nachfrage.

In einigen Fällen stimmen die dem Lieferanten mitgeteilten Daten einfach nicht, weil der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist dann problematisch.

Dies sind Fälle, in denen entweder der Lieferant die Lieferung als steuerfrei behandelt, weil er sich auf die Richtigkeit der Kundendaten verlassen hat und auch verlassen durfte. So verhält es sich, wenn der Lieferant die Unrichtigkeit der Daten auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Dann schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.

Oder es handelt sich um Fälle, in denen der Lieferant die ihm zumutbaren und zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht ergriffen hat und nicht sichergestellt hat, dass die von ihm vorgenommene innergemeinschaftliche Lieferung nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung durch den Erwerber beiträgt.

Und gerade mit diesem Fall befasst sich das vorgenannte Urteil. Der Bundesfinanzhof zeigt sehr deutlich die Grenzen des Vertrauensschutzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer exportierte PKWs. Ein Geschäft, das vermeintlich mit einer in Luxemburg ansässigen Firma geschlossen wurde, war aber entgegen den Erwartungen des Exporteurs nicht als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Und zwar hatte der Exporteur via Internet einen Interessenten gefunden, der im Urteil mit dem Kürzel KP bezeichnet wurde. KP gab sich dem Exporteur als Geschäftsführer einer in Luxemburg ansässigen GmbH aus. Er legte dem Exporteur ein Schreiben mit dem Briefkopf der GmbH sowie einen Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister aus Luxemburg vor, wonach KP als Geschäftsführer der GmbH ausgewiesen war. Aus dem ebenfalls vorgelegten Personalausweis des KP ergab sich, dass dieser in Deutschland ansässig war. Der Exporteur wollte eigentlich einen Vertrag mit der Luxemburger GmbH schließen. Tatsächlich jedoch vertrat KP die GmbH nicht. Er spiegelte dem Exporteur mit einem selbst aufgesetzten Schreiben, der Mittelsmann L solle die Ware bei dem Exporteur unter Barzahlung abholen und an die GmbH in Luxemburg liefern. KP erteilte hierzu dem L eine Vollmacht und legte sie mit einer Kopie des Personalausweises von L, die sich später als Fälschung erwies, dem Exporteur vor. Da das Bundesamt für Finanzen die Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestätigt hatte, vertraute der Exporteur dem KP. Und schließlich bestätigte L auch noch unter Vorlage von Rechnungsdoppeln die Beförderung der Ware nach Luxemburg.

Der Exporteur dachte also, er hätte alles getan, um die Steuerfreiheit zu prüfen. Und hierzu hatte er auch entsprechende Nachweise gesammelt.

Nach dem BFH-Urteil hat er dennoch nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet und auch die Nachweispflichten nicht erfüllt. Im Fall ergaben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben. Denn die gesamte Korrespondenz zwischen dem Exporteur und KP war allein über ein Mobiltelefon und ein Telefaxgerät mit jeweils deutscher Vorwahl erfolgt. Hier hätte der Exporteur weitere Erkundigungen über die Vertretung der GmbH durch KP bzw. dessen Organstellung einholen müssen. Auch stimmten die Unterschriften auf dem Personalausweis des L und den Rechnungsdoppeln nicht überein.

Die Bösgläubigkeit des Exporteurs begründet der Bundesfinanzhof hier damit, dass ungewöhnliche Umstände vorgelegen haben. Die Barzahlung hochwertiger Wirtschaftsgüter, die fehlende Vertretungsmacht und die Tatsache, dass die Anbahnung des Geschäftskontakts und die weitere Korrespondenz nicht über den Geschäftssitz der GmbH erfolgte, gaben den Ausschlag für die Entscheidung.

Die Grenzen des Vertrauens sind klar definiert. Der Exporteur muss sich vergewissern, mit wem er es zu tun hat. Grenzenloses Vertrauen schadet hier offenbar nur.